

sich also sehr eingehend damit beschäftigt. Auch er legte dem Verhör die Bulle „Ad nostrum“ zugrunde, wenigstens fünf ihrer acht Artikel; doch hält sich die Formulierung der Aussagen Beckers nirgends so eng an deren Text wie das Erfurter und das Eichstätter Protokoll. Diese hat Kalteisen anscheinend nicht gekannt, sie fanden sich auch nicht in seinem reichhaltigen Nachlaß⁶⁹). Umso merkwürdiger sind manche Übereinstimmungen. Denn auch Henne Becker behauptet ganz ähnlich wie Kannler und kaum weniger glaubhaft, er sei vor sechzehn Jahren (am 26. Mai 1442, Samstag nach Pfingsten) bei der Andacht in der Mainzer Kirche SS. Peter und Paul von einem schrecklichen Ton aus der Höhe der Kirche schmerzhaft durchdrungen worden. In diesem Ton, der ihn auch äußerlich „preßte“, innerlich schmerzte, glaubte er den heiligen Geist zu empfangen wie kein Mensch vor und nach ihm, den im Johannes-Evangelium (16, 13) verheißenen Geist der Wahrheit, und öfters wurde er seitdem „in seinem inneren Menschen gerissen“ (*raptus in suo homine interiori*)⁷⁰), daß er nichts dagegen tun konnte. Vorher hatte er den Geboten der Kirche in allem gehorcht, seither konnte und mußte er das nicht mehr; denn vorher handelte er nach menschlichem Willen *et fuit sui ipsius*⁷¹); seit seiner Inspiration aber wurde er beherrscht vom „Geist im inneren Menschen“, der ihm nicht gebot, das Abendmahl zu nehmen oder sich verehrend bei der Eucharistie zu er-

quisitor wohl für diesen Fall nicht zutreffend schienen (ebenso schon Wasmund von Homburg, s. o. Anm. 44, ed. A. Schmidt S. 580). Dann folgen fol. 4 ff. seine ausführlichen, zitatenreichen *Collecta archiepiscopi Nydrosiensis contra errores Iohardi Henne Becker, . . . Scriptum Mogunciae 1458 mensis octobris 20*.

⁶⁹) Über diese acht Bände (jetzt im St.-A. Koblenz), deren genaue Durchsicht sich lohnen dürfte (viele eigenhändige Aufzeichnungen), s. E. Dronke, Über die Gymnasial-Bibliothek und einige in derselben aufbewahrte Handschriften (Gymn.-Programm Koblenz 1832) S. 18—23; F. W. E. Roth, Heinrich Kalteisen O. P., Centralblatt für Bibliothekswesen 11 (1894) 320—323; ders., Romanische Forschungen 6 (1891) 434.

⁷⁰) Auch der am 15. Juli 1342 in Nürnberg vom Würzburger Bischof verhörte Begarde Hermann Kuchener, der zeitweise in Würzburg gelebt hatte und behauptete, früher Priester in Nürnberg gewesen zu sein, wurde nach eigenem Bekenntnis mit etwa 20 Jahren *raptus in divinitatem*; . . . *in tantam spiritus abstractionem raptus, . . . quod omnino nichil oravit usque ad dimidium annum* etc.; Mon. Boica 40, 417 Nr. 189.

⁷¹) Der Text bei G. Ritter, ZKG. 43, 153 ist hier nach der Koblenzer Hs. zu berichtigen: *antequam illum spiritum sic ceperat, obediuit ordinacioni s. matris ecclesie in omnibus, quia* [statt: *Et ex*] *tunc egit secundum humanam voluntatem et fuit sui ipsius. Sed post receptionem spiritus prefatam . . . extunc non fuit sui ipsius, sed gubernabatur* [statt: *gubernabitur*] *per spiritum in interiori homine*.